

Information zum richtigen Verhalten beim Reiten in der Landschaft

(Stand: 2026)

Unterwegs in Wald und Flur

Hoch zu Pferd ist die Landschaft ein besonderes Erlebnis. Gleichzeitig kommt ein Geländeeritt den natürlichen Bedürfnissen des Pferdes entgegen. Witterung, Bodenbeschaffenheit und die Vielzahl an Eindrücken stellen gleichzeitig eine besondere Herausforderung für Pferd und Reiter*in dar.

Das Reiten in der Landschaft erfolgt stets auf eigene Gefahr. Reiter*innen haben daher jederzeit die für Wald und Landschaft typischen Gefahren zu erkennen und so Schädigungen zu vermeiden. Haftungsansprüche bestehen weder gegenüber Grundeigentümern noch gegenüber der Stadt Wuppertal.

Für Anfänger werden die ersten Ausritte mit erfahrenen Begleitpersonen empfohlen. Helm, Sattel und Zaumzeug müssen verkehrssicher sein, die Strecken bekannt und anfangs nicht zu lang. Nach Rückkehr in den Stall sollte noch ausreichend Zeit zur Versorgung des Pferdes verfügbar sein.

Wegerecht

Bei der Reitregelung unterscheiden sich die gesetzlichen Vorgaben über das Reiten in der freien Landschaft und im Wald. Das Reiten im Wald ist in Wuppertal über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. Auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen haben Radfahrer*innen und Fußgänger*innen nichts verloren. Da Begegnungen trotzdem nicht auszuschließen sind, ist vorausschauendes Reiten auch hier notwendig.

In der freien Landschaft ist das Reiten auf allen Wegen erlaubt. Gegenseitige Rücksichtnahme aller Erholungssuchenden ist hier besonders wichtig. Zusätzlich darf auf dafür ausgewiesenen Reitspuren (z. B. Acker-/Wiesenrand) geritten werden.

Zufahrten zu Hofräumen, Gärten oder privaten Wohnbereichen sollen nicht beritten werden. Das Führen von Pferden ist dem Reiten gleichgestellt. Im Wald ist das Führen von Pferden darüber hinaus auf allen Wegen gestattet. Für das gewerbsmäßige Ausreiten sowie das Kutschfahren im Wald ist die Gestattung des Eigentümers/der Eigentümerin erforderlich. Das Kutschfahren bedarf darüber hinaus einer forstrechtlichen Genehmigung durch das Regionalforstamt Bergisches Land

Begegnungen

Die meisten Fußgänger*innen und Radfahrer*innen mögen Pferde und haben kein Problem damit, wenn Reiter*innen ihnen langsam begegnen und sich auch in kritischen Situationen freundlich verhalten. Dann werden auch Hinweise befolgt, Abstand vom Pferd zu halten und Hunde bitte anzuleinen.

Probleme mit nicht angeleinten Hunden sind nur mit dem Hundeführer/der Hundeführerin zu lösen, am erfolgreichsten durch freundliche Anrede. Bei hartnäckigen (Wiederholungs-)Fällen sind die zuständigen Naturschutz- bzw. Forstbehörden bereit zu helfen. Das Reittempo ist immer so zu halten, dass auch eine überraschende Begegnung konfliktfrei verlaufen kann. Dazu gehört dem Anderen ausreichend Zeit zu lassen, an die Seite zu gehen.

Kennzeichnungspflicht

Reiten und Führen in der freien Landschaft und im Wald setzt den Erwerb eines Kennzeichens voraus, dass verpflichtend bei jedem Ausritt beidseitig und gut sichtbar am Pferd anzubringen ist.

Dieses Kennzeichen erhält seine Gültigkeit durch die aufgeklebte aktuelle Jahresplakette.

Der Halter/die Halterin des Pferdes hat dafür zu sorgen, dass jederzeit festzustellen ist, wer zu einer bestimmten Zeit unter Benutzung dieser Kennzeichen in der Landschaft geritten ist.

Reitplaketten und Reitkennzeichen können bequem über das Serviceportal der Stadt Wuppertal beantragt werden: <https://serviceportal.wuppertal.de/>

Darüber hinaus gibt es eine offene Sprechstunde immer mittwochs von 09:00 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 15:00 Uhr in Raum C-372, Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal. Telefonisch erreichbar sind die Mitarbeiter*innen täglich von 11:00-12:00 Uhr unter der Hotline 563-5560. Die Mailadresse lautet: reiterangelegenheiten@stadt.wuppertal.de

Die Internetadresse der Stadt Wuppertal zum Thema Reitplaketten lautet: <http://www.wuppertal.de/vv/produkte/106/reitkennzeichen.php#tab-infos>

Die jeweiligen Jahresfarben der Plaketten sind für:

2025 – Orange; 2026 – BLAU; 2027 - GELB; 2028 – BRAUN; 2029 – ROSA; 2030 – GRÜN; und wieder von vorn.

Folgende Kosten bestehen zurzeit:

Erstanmeldung (incl. Kennzeichen)	44,90 €*
Folgeplakette	31,45 €**
Ersatzkennzeichen bei Verlust	14,90 €*
Ersatzplakette bei Verlust	6,45 €**

* Bei Versendung per Post (Großbrief) zzgl. 1,80 €

** Bei Versendung per Post (Standardbrief) zzgl. 0,95 €.

Wenn Sie nicht innerhalb der unten angegebenen Öffnungszeiten erscheinen können, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Antrag auf Reitkennzeichen/Reitplaketten über das Serviceportal der Stadt Wuppertal stellen. Des Weiteren bieten wir Ihnen die Möglichkeit am jährlichen

automatischen Versand teilzunehmen. Bei Zustellung der Unterlagen per Post muss uns bei Antragstellung bereits ein SEPA-Mandat erteilt werden. Der Jahresbeitrag wird nach ca. 2-4 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides mit der jährlichen Reitplakette und ggfls. dem Reitkennzeichen von Ihrem Konto abgebucht.

Die Kunden/Die Kundinnen, die die Plakette per Post erhalten, bekommen die weiteren Plaketten jährlich bis auf Widerruf zugeschickt. Der Widerruf kann sowohl per Post oder per E-Mail erfolgen. Die in den Kosten enthaltene Reitabgabe (private Halter*innen 25 €; gewerbliche Halter*innen 75 €) wird vollständig für die Neuanlage und Unterhaltung von Reitwegen verwendet. Durch ein geregeltes Verfahren wird ein gewisser Ausgleich zwischen den Regionen des Regierungsbezirks Düsseldorf gewährleistet.

Ansprechpartner für das Reiten in der Landschaft/Reitwege bei der Stadt Wuppertal ist das Ressort Umweltschutz, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Herr Mücher, (Neubau) Zimmer C 325, Tel.: 563-5542 Fax: -8049.

Rechtliche Grundlagen:

Auszug aus dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

§ 57 Betretungsbefugnis (zu § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG))

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Kapitels oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Vorschriften des Forstrechts.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet.

§ 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald (zu § 59 (2) Satz 2 des BNatSchG)

(1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

(2) Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

(3) In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

(4) In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

(5) Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald, in denen das Reiten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gestattet ist, aber die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht, können die Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Wege Reitverbote festlegen. Diese Wege sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.

(6) Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(7) Die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bleibt unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(8) Die Naturschutzbehörden sollen im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben die Kennzeichnung von Reitwegen und Reitverboten zu dulden.

(9) Das Führen von Pferden in der freien Landschaft und im Wald richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über das Reiten. Das Führen von Pferden im Wald ist darüber hinaus auf allen Wegen gestattet. Dies gilt auch für die Wege in Waldflächen nach Absatz 4.

§ 59 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr

(1) Die Betretungs- und Reitbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, dass ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 57 und 58 ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

(5) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt

§ 62 Kennzeichnung von Reitpferden, Reitabgabe

(1) Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen.

(2) Kennzeichen nach Absatz 1 dürfen nur gegen Entrichtung einer Abgabe ausgegeben werden. Die Abgabe ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 59 Absatz 4 zweckgebunden; sie fließt den höheren Naturschutzbehörden zu.

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Kennzeichnung nach Absatz 1 zu regeln sowie die Höhe der Abgabe nach Absatz 2 festzusetzen. Die Höhe der Abgabe ist nach dem voraussichtlichen Aufwand für die Anlage und Unterhaltung der Reitwege sowie nach den voraussichtlichen Ersatzleistungen zu bemessen. Für Reiterhöfe können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 77 Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 des BNatSchG)

(1) Ergänzend zu § 69 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...] 13. entgegen § 59 Absatz 3 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen Rad fährt oder reitet oder ein Pferd führt,

14. eine nach § 60 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt oder reitet oder ein Pferd führt,

15. entgegen § 62 Absatz 1 ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt. [...]

§ 78 Geldbuße, [...] Einziehung, Zusammentreffen mit Straftaten, Verwaltungsbehörde

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 77 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. [...]

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist in den Fällen des § 77 Absatz 1 Nummer 13 die Gemeinde, im Übrigen die untere Naturschutzbehörde.

Auszug aus dem Landesforstgesetz (LFOG):

§ 2 Betreten des Waldes (zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.

(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt

sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

(4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.

§ 3 Betretungsverbote (zu § 14 Bundeswaldgesetz)

[...] e) [...] Verboten ist ferner das Reiten im Wald, soweit es nicht nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, gestattet ist oder hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt, der Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 70 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer [...]

1b. entgegen § 2 Abs. 3 den Wald beschädigt oder die Erholung anderer unzumutbar beeinträchtigt,

1c. entgegen § 2 Abs. 4 organisierte Veranstaltungen im Wald der Forstbehörde nicht rechtzeitig anzeigt, [...]

2a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 im Wald reitet. [...]

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, ist der Landesbetrieb Wald und Holz.